

221021.0853-K

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 27. Juni 1996

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 1994 (KWMBI II S. 544), wird wie folgt geändert:

1. An § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die schriftliche Prüfung nach einem ununterbrochenen Studium der Biologie spätestens im Prüfungstermin am Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung außer in den Fällen des Nichtbestehens nach § 10 Abs. 3 als nicht abgelegt.“

2. § 24 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 bis 7 werden durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Zwei Praktika aus den nachstehend aufgeführten biologischen und nichtbiologischen Nebenfächern. Es müssen zwei Nebenfächer gewählt werden, von denen eines ein biologisches sein muß. Zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Zellbiologie soll als Nebenfach Organische Chemie und ein weiteres aus der Organismischen Biologie (Botanik, Mikrobiologie oder Zoologie) gewählt werden.“

b) In Buchstabe c werden die Worte „Wirtschaftswissenschaft“ und „Informatik“ durch das Wort „Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Antrag“ das Wort „zusätzliche“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten im Hauptfach und in jedem der Nebenfächer etwa 30 Minuten.“

4. An § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird ein nichtbiologisches Fach gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c als Nebenfach gewählt, gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung für das Nebenfach nur insoweit, als nicht eigene Bestimmungen für das Studium und die Prüfungen

dieses Faches als Nebenfach in Diplomstudiengängen erlassen worden sind.“

5. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird nach „Prüfungsausschuß“ eingefügt „gemäß § 25 Abs. 1“.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung bereits Zugelassenen verbleibt es bis zum Abschluß ihres jeweiligen Prüfungsverfahrens einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen bei den bisherigen Bestimmungen.

(3) § 1 Nr. 4 findet auf diejenigen Studenten keine Anwendung, die ihr Hauptstudium vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Juli 1995 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 19. Juni 1996 Nr. X/4 - 5e69b(3) - 6/85 333.

Regensburg, den 27. Juni 1996

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 27. Juni 1996 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juni 1996 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juni 1996.

KWMBI II 1996 S. 852

221021.0253

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg

Vom 1. Juli 1996

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - Bay-HSchG - erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg vom 1. Oktober 1985 (KMBI II S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Oktober 1995 (KWMBI II 1996 S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 135 Semesterwochenstunden.“